

**Information des Bürgermeisters**

**12. Sitzung des Gemeinderates vom 1. Dezember 2015**

16. Dezember 2015 Veröffentlichung an der Anschlagtafel beim Rathaus

16. Dezember 2015 Zustellung an die Abonnenten

## Information des Bürgermeisters

### 12. Sitzung des Gemeinderates vom 1. Dezember 2015

#### Bauvorhaben Neubau Wohn- und Geschäftshaus Städtle 21, Factory AG und Erweiterung Parkhaus Zentrum "Städtli Ost", Gemeinde Vaduz; Baustellenerschliessung und -installation, Auftragsvergaben Planungsleistungen

##### Ausgangslage

Die Factory AG, Vaduz, beabsichtigt im Frühjahr 2016 das bestehende ehemalige Hotel/Restaurant Real (Städtle 21) abzurechen und an gleicher Stelle ein Wohn- und Geschäftshaus zu erstellen. Das entsprechende Abbruchgesuch liegt bereits vor. Es ist geplant, nach Regelung der Baustellenerschliessung und -installation über die angrenzenden Nachbargrundstücke das Baugesuch einzureichen. Die geplante Bauzeit beträgt rund 2 ½ Jahre.

Bereits am 30. Juni 2015 hat der Gemeinderat die Genehmigung des erforderlichen Verpflichtungskredites von CHF 1.65 Mio. bis maximal Dezember 2018 für die Realisierung der Erweiterung Parkhaus Zentrum „Städtli Ost“ unter der Bedingung in Aussicht gestellt, dass sich die Grundeigentümer der Vaduzer Parzellen Nr. 754, Nr. 757 und Nr. 758 (Factory AG, Vaduz, Stefan Verling, Zug und Werner Vogt, Balzers) in einer privat- und verwaltungsrechtlichen Vereinbarung zur finanziellen Mitbeteiligung eines Drittels an die geschätzten Gesteuerungskosten von CHF 550'000.00 mit geschätzten Teilbeträgen von CHF 235'000.00, CHF 193'000.00 und CHF 122'000.00 verpflichten.

Am 25. August 2015 genehmigte der Gemeinderat das Reglement über den Kostenausgleich bei Erstellung der Parkierungsstrasse im Geltungsbereich der Sonderbauvorschriften „Städtli Ost“ vom 17. Juni 2015. Inzwischen sind der Perimeterplan und das Parkierungskonzept „Städtli Ost“ vom 17. Juni 2015 sowie der Kostenverteiler „Städtli Ost“ vom 17. Juni 2015 als Reglement rechtskräftig geworden.

Entsprechend dieser Ausgangslage plant die Gemeinde Vaduz Anfang November 2016 mit den Bauarbeiten für die Erweiterung Parkhaus Zentrum „Städtli Ost“, nördlich vom Restaurant „Potenza“ (Städtle 29) zu beginnen. Die Bauzeit beträgt ca. vier Monate. Somit können die Bauarbeiten bis Ende Februar 2017, vorausgesetzt dass keine ausserordentlichen Witterungsbedingungen dies verunmöglichen, abgeschlossen werden. Damit würde die Bauzeit für die Erweiterung Parkhaus Zentrum „Städtli Ost“ ausserhalb der Touristensaison realisiert.

##### Baustellenerschliessung und -installation

Für die Realisierung der beiden Bauvorhaben Neubau Wohn- und Geschäftshaus Städtle 21 und Erweiterung Parkhaus Zentrum „Städtli Ost“ im Zentrum Vaduz ist eine sehr gute Koordination notwendig. Die Beeinträchtigungen für den Betrieb der Geschäfte, Restaurants, Hotels, Dienstleistungsbetriebe sind so gering wie möglich zu halten. Hierfür muss die Fussgängerzone für die Besucher, Touristen, An- und Abtransporte, Rettungsdienste, Veranstaltungen weiterhin reibungslos funktionieren. Zudem sind die Beeinträchtigungen der Nachbarliegenschaften in einem erträglichen Rahmen zu halten.

Durch koordinierte Arbeitsabläufe soll der Baustellenverkehr minimiert werden. Denn allein für die Abbrucharbeiten des bestehenden Gebäudes Städtle 21 werden ca. 300, für die Aushubarbeiten ca. 750 und für die Betonarbeiten ca. 400 Lastwagenfahrten zusammenkommen. Insgesamt werden für die Realisierung des Bauvorhabens mehr als 2'000 Lastwagenfahrten notwendig sein.

Aus den oben dargelegten Gründen haben die Factory AG, Vaduz, für den geplanten Neubau Wohn- und Geschäftshaus Städtle 21 und die Abteilung Hochbau der Bauverwaltung für die Erweiterung Parkhaus Zentrum „Städtli Ost“ vom Büro Tragweite AG, Vogt Ingenieure, Vaduz, mögliche Varianten für die Baustellenerschliessung und -installation ausarbeiten lassen. Das Büro Tragweite AG, Vogt Ingenieure, Vaduz, hat bereits einige Bauten im Städtle Vaduz geplant und realisiert und hat somit die notwendige Erfahrung.

Varianten Baustellenerschliessung:

1. Nord-Süd-Verkehr auf Strasse „Städtle“

Merkmale:

Diese Variante ist für Antransporte nicht geeignet, da die Pflasterung entlang dem Rathausplatz nicht für grössere Belastungen ausgelegt ist. Für Abtransporte in Richtung „Postgass“ ist diese Variante möglich.

Wesentliche Vorteile:

- Die bestehende Strasse „Städtle“ kann für Zu- und Wegfahrten benutzt werden.

Wesentliche Nachteile:

- Sicherheitsrisiko für Fussgänger in der Fussgängerzone.
- Beschädigungsgefahr für Pflasterung der Strasse „Städtle“, da diese über eine grosse Strecke beansprucht wird.
- Die Fahrtrichtung über die „Postgass“ ist gemäss Planung des Amtes für Bau und Infrastruktur nicht so vorgesehen.
- Behinderung für Nutzung des „Städtle“.
- Wahrnehmung des „Städtle“ als Baustelle, Einfluss auf Ortsbild und Attraktivität.
- Beeinträchtigung und Risiken der angrenzenden Liegenschaften, insbesondere der Altbauten.
- Betriebliche Beeinträchtigung für Geschäfte, Restaurants, Hotels, Museen, Dienstleistungsbetriebe.

2. Süd-Nord-Verkehr auf Strasse „Städtle“

Merkmale:

Diese Variante ist für Antransporte geeignet, da die Pflasterung von der Baustelle Städtle 21 zur „Postgass“ auf grössere Belastungen ausgelegt ist.

Wesentliche Vorteile:

- Die bestehende Strasse „Städtle“ kann für Zu- und Wegfahrten benutzt werden.
- Die Fahrtrichtung über die „Postgass“ ist so, wie vom Amt für Bau und Infrastruktur geplant, vorgesehen.

Wesentliche Nachteile:

- Sicherheitsrisiko für Fussgänger in der Fussgängerzone.
- Beschädigungsgefahr für Pflasterung der Strasse „Städtle“, da diese über grosse Strecke beansprucht wird.
- Behinderung für Nutzung des „Städtle“.
- Wahrnehmung des „Städtle“ als Baustelle, Einfluss auf Ortsbild und Attraktivität.
- Beeinträchtigung und Risiken der angrenzenden Liegenschaften, insbesondere der Altbauten.

- Betriebliche Beeinträchtigung für Geschäfte, Restaurants, Hotels, Museen, Dienstleistungsbetriebe.

### 3. Erschliessung vom „Adler“-Kreisel (Fixe Baustrasse)

#### Merkmale:

Die Baustellenerschliessung und -installation erfolgen nach dem gleichen System wie beim erst kürzlich realisierten „Weissen Würfel“ (fix installierte Bauwände, eventuell betonierte Fahrbahn zum Schutz der Strassenpflasterung).

#### Wesentliche Vorteile:

- Kurzer Weg für Zu- und Wegfahren, direkteste Anbindung an das Strassennetz.
- Absperrung der Fahrbahn gegenüber Fussgängern mit beidseitig installiertem Bauzaun.
- Für die Fussgänger besteht in der Fussgängerzone nur ein sehr geringes Sicherheitsrisiko.

#### Wesentliche Nachteile:

- Wesentliche Behinderung für diverse Veranstaltungen, insbesondere auf dem Rathausplatz.
- Bautätigkeit für weite Bereiche des „Städtle“ permanent wahrnehmbar.
- Der Zugang zum Rathausplatz ist verstellt.
- Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge, Anlieferungen ist erschwert.
- Die Zufahrt zum „Beckagässle“ ist für grössere Transporte nicht möglich.
- Grosse Beschädigungsgefahr für die Pflasterung Strasse „Städtle“.
- Behinderung für die Nutzung des „Städtle“.
- Wahrnehmung des „Städtle“ als Baustelle, Einfluss auf Ortsbild und Attraktivität.
- Beeinträchtigung und Risiken der angrenzenden Liegenschaften, insbesondere der Altbauten.
- Betriebliche Beeinträchtigung für Geschäfte, Restaurants, Hotels, Dienstleistungsbetriebe.

### 4. Hangseitige Erschliessung (Schlosswald)

#### Merkmale:

Erschliessung via Strasse „Altenbach“, „Egertastrasse“ und „Beckagässle“, Bau einer (temporären) Zufahrtspiste mit Hangsicherung (Spritzbeton mit Vorspannkern). Verlauf der Zufahrtspiste oberhalb den bestehenden Gebäuden durch den Schlosswald.

#### Wesentliche Vorteile:

- Die Grosszahl der An- und Abtransporte finden nicht auf der Strasse „Städtle“ statt.
- Die Zufahrt erfolgt „ausserhalb“ des „Städtle“.
- Sehr geringes Sicherheitsrisiko für die Fussgänger in der Fussgängerzone.
- Sehr geringe Beschädigungsgefahr für die Pflasterung der Strasse „Städtle“.
- Sehr geringe Behinderung für die Nutzung des „Städtle“.
- Sehr geringe Beeinträchtigung und Risiken der angrenzenden Liegenschaften, insbesondere der Altbauten.
- Sehr geringe betriebliche Beeinträchtigung für Geschäfte, Restaurants, Hotels, Museen, Dienstleistungsbetriebe.

#### Wesentliche Nachteile:

- Beanspruchung von Waldboden.
- Notwendigkeit für Eingriffsverfahren, Waldrodung.
- Hohe Erstellungskosten.
- Beanspruchung von Grundstücken von eigentlich „unbeteiligten“ Grundeigentümern.
- Zufahrt via „Beckagässle“ ist relativ eng und kurvenreich.
- Steinschlagrisiko.

- Diese Zufahrt ist zur gemeindeeigenen Baustelle (Erweiterung Parkhaus Zentrum „Städtli Ost“) nicht nutzbar.
- Für eine funktionsgerechte Zufahrt ist der Abbruch der Gemeindeliegenschaft „Beckagässle 4“ im Kreuzungsbereich „Beckagässle/Haldenweg“ erforderlich.
- Wahrnehmung des „Städtli“ als Baustelle, Einfluss auf Ortsbild und Attraktivität.

5. Fahrgasse zwischen den beiden Liegenschaften Städtli 14 und 18 (Variante A)

Merkmale:

Erschliessung von der „Äulestrasse“ via Zufahrt Parkplatz und Parkhaus Zentrum über Parkplatzzufahrten und Besucherparkplatz der Gemeinde sowie Privatparkplatz der Liegenschaft Städtli 18, 20 und 22.

Wesentliche Vorteile:

- Die Strasse „Städtli“ wird weniger beansprucht.
- Geringes Sicherheitsrisiko für Fussgänger in der Fussgängerzone.
- Nur begrenzte Beschädigungsgefahr für Pflasterung der Strasse „Städtli“, da diese nur örtlich beansprucht wird.
- Geringe Behinderung für die Nutzung des „Städtli“.
- Geringe Wahrnehmung des Städtles als Baustelle, Einfluss auf Ortsbild und Attraktivität.

Wesentliche Nachteile:

- Starke direkte Belastung für die beiden angrenzenden Bauten (Liegenschaften Städtli 14 und 18) und deren Nutzer.
- Erschwerte Zugänge zu den Eingängen der beiden Objekte.
- Notwendige Anpassungen beim Parkplatz für die Liegenschaften Städtli 18, 20 und 22.
- Die Besucherparkplätze der Gemeinde entfallen.
- Finanzielle Entschädigung der Eigentümer bzw. Mieter der Liegenschaft Städtli 18.
- Betriebliche Beeinträchtigung für die unmittelbar angrenzenden Geschäfte, Restaurants, Hotels, Dienstleistungsbetriebe.
- Wendeplatz für Lastwagen und Baumaschinen im Bereich des Busterminals. Dadurch muss auf einen Busparkplatz verzichtet werden.
- Beeinträchtigung des Treppenaufgangs vom unteren zum oberen Rathausplatz durch Wendeplatz für Lastwagen und Baumaschinen.

6. Fahrgasse auf der Liegenschaft Städtli 14 / Abbruch der Liegenschaft Städtli 14 (Variante B / Beilage 3)

Merkmale:

Erschliessung von der „Äulestrasse“ via Zufahrt Parkplatz und Parkhaus Zentrum über Parkplatzzufahrten und Besucherparkplatz der Gemeinde.

Wesentliche Vorteile:

- Die Strasse „Städtli“ wird weniger beansprucht.
- Geringes Sicherheitsrisiko für Fussgänger in der Fussgängerzone.
- Nur begrenzte Beschädigungsgefahr für Pflasterung der Strasse „Städtli“, da diese nur örtlich beansprucht wird.
- Zusammenhängender Platz für Baustelleninstallation.
- Keine wesentlichen Anpassungen des Parkplatzes für die Liegenschaften Städtli 18, 20 und 22 notwendig.
- Geringe Behinderung für die Nutzung des „Städtli“.
- Geringe Wahrnehmung des Städtles als Baustelle, Einfluss auf Dorfbild und Attraktivität.

Wesentliche Nachteile:

- Abbruch der Liegenschaft Städtle 14.
- Belastung für die angrenzende Liegenschaft Städtle 18 und deren Nutzer.
- Die Besucherparkplätze der Gemeinde entfallen.
- Betriebliche Beeinträchtigung für die unmittelbar angrenzenden Geschäfte, Restaurants, Hotels, Dienstleistungsbetriebe.

7. Fahrgasse nördlich angrenzend an die Liegenschaft Städtle 14 auf dem Rathausplatz (Variante C)

Merkmale:

Erschliessung von der „Äulestrasse“ via Zufahrt Parkplatz und Parkhaus Zentrum, im Bereich Busterminal / Besucherparkplätze der Gemeinde und im Randbereich des Rathausplatzes. Die bestehende Zeltlösung für Veranstaltungen könnte während der Bauzeit nicht bzw. nur in einer abgeänderten Form verwendet werden. Für einzelne temporäre Veranstaltungen, wie z.B. das Beachvolleyballturnier, könnte der Bauzaun für die Baustellenzufahrt abgebaut werden. Während dieser Zeit würden keine Lastwagenfahrten durchgeführt (Angebot der Factory AG, Vaduz).

Wesentliche Vorteile:

- Die Strasse „Städtle“ wird weniger beansprucht.
- Geringes Sicherheitsrisiko für Fussgänger in der Fussgängerzone.
- Nur begrenzte Beschädigungsgefahr für Pflasterung der Strasse „Städtle“, da diese nur örtlich beansprucht wird. Allerdings in einem grösseren Bereich als bei den beiden vorerwähnten Varianten A und B.
- Keine Anpassungen des Parkplatzes für die Liegenschaften Städtle 18, 20 und 22 notwendig.
- Wesentliche Reduzierung der Belastung für die Liegenschaft Städtle 18.
- Geringe Behinderung für die Nutzung des „Städtle“. Allerdings in einem grösseren Bereich als bei den beiden vorerwähnten Varianten A und B.
- Geringe Wahrnehmung des Städtle als Baustelle, Einfluss auf Orstbild und Attraktivität. Allerdings in einem grösseren Bereich als bei den beiden vorerwähnten Varianten A und B.

Wesentliche Nachteile:

- Baustellenzufahrt in sensiblen Bereich.
- Verkleinerung des Rathausplatzes.
- Einschränkungen für Veranstaltungen.
- Der Eingang für die Gemeindepolizei muss verlegt werden (Mitbenutzung Eingang Bauverwaltung).
- Ein Teil der Besucherparkplätze der Gemeinde entfallen.
- Betriebliche Beeinträchtigung für die unmittelbar angrenzenden Geschäfte, Restaurants, Hotels, Dienstleistungsbetriebe.

Aus Gründen der Zweckmässigkeit, Beeinträchtigungen, Sicherheitsrisiken, Betriebsabläufe, Platzmöglichkeiten etc. kommen nur die Baustellenerschliessungen der Varianten A, B und C in Frage. Für eine Konkretisierung der Bestvariante haben die Factory AG, Vaduz und die Abteilung Hochbau der Gemeinde vom Büro Tragweite AG Vogt, Ingenieure, Vaduz, einen Variantenvergleich (Beilage 5) erstellen lassen. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Variante B aus „technischer Sicht“ die Bestvariante ist.

Zudem wurde vom Büro Tragweite AG Vogt Ingenieure, Vaduz, eine Risikoanalyse für die Gemeindeliegenschaft Städtle 14 (Beilage 6) erstellt. Diese Risikoanalyse gibt Auskunft über die zu erwartenden Auswirkungen der starken direkten Belastungen des Baustellenerschliessungsverkehrs auf das Gebäude und dessen Nutzer.

Fazit

In baurechtlicher Hinsicht sieht der rechtsgültige Überbauungsplan „Städtli Nord, Mitte und Süd“ keinen Erhalt der bestehenden Gemeindeliegenschaft Städtli 14 vor. Demgemäss sind die baurechtlichen Voraussetzungen für einen Abbruch dieses Objektes gegeben.

Gestützt auf die gegenständlichen Fakten und Stellungnahmen scheint ein Abbruchaufschub für das Gebäude Städtli 14 derzeit sinnvoll und politisch gleichermaßen vertretbar. Auch muss der Factory AG, Vaduz, eine Baustellenerschliessung und -installation unter wirtschaftlich annehmbaren Bedingungen ermöglicht werden. Die Variante A beinhaltet diese Zielsetzungen vorbehaltlich einer Einigung zu den dargelegten Standpunkten zwischen der Factory AG und der Nachbarliegenschaften 18, 20 und 22.

Ein Umzug der Bauverwaltung in die gemeindeeigene Liegenschaft an der Landstrasse 85 ist sinnvoll und zweckmässig, da dadurch nach dem Rückbau der Baustellenerschliessung dadurch alle Handlungsoptionen für die Gemeinde bereits vorbereitet werden können. Eine Sanierung/ Umnutzung oder ein Abbruch der Liegenschaft Städtli 14 kann nach Abschluss des Bauvorhabens Städtli 21 der Factory AG, Vaduz, unter den dannzumaligen Rahmenbedingungen im Gemeinderat frühzeitig beschlossen werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass bis nach Abschluss der Bauarbeiten Städtli 21 der Factory AG keinerlei Zwischennutzungen und Investitionen für die Liegenschaft Städtli 14 freigegeben werden.

Die AGRU Zentrumsentwicklung Vaduz wird unter Einbezug der Bevölkerung, betroffenen Anwohnern sowie Interessengruppierungen zukünftige Nutzungen im Zusammenhang mit den kurz-, mittel- und langfristigen Massnahmen im Bereich der Rathausumgebung erarbeiten und dabei die Optionen Erhalt/ Sanierung der Liegenschaft Städtli 14 oder eine Neubauvariante bewerten bzw. gegenüberstellen und dem Gemeinderat dann frühzeitig zur Beschlussfassung vorlegen können.

Dem Antrag liegen bei:

- Beilage 1: Baustellenerschliessung Varianten
- Beilage 2: Baustellenerschliessung Variante A
- Beilage 3: Baustellenerschliessung Variante B
- Beilage 4: Baustellenerschliessung Variante C
- Beilage 5: Baustellenerschliessung Variantenvergleich
- Beilage 6: Risikoanalyse, Tragweite AG Vogt Ingenieure, Vaduz vom 22. November 2015
- Beilage 7: Zwischenbericht der AGRU Zentrumsentwicklung vom 25. November 2015
- Beilage 8: Stellungnahme Peter Vogt Landschaftsarchitektur vom 22. November 2015
- Beilage 9: Stellungnahme Standortmarketing Vaduz e.V., vom 20. November 2015
- Beilage 10: Stellungnahme Amt für Kultur vom 20. November 2015

## Anträge:

1. Der Gemeinderat genehmigt die Variante A der Baustellenerschliessung zur Realisierung der Bauvorhaben Neubau Wohn- und Geschäftshaus Städtli 21 und Erweiterung Parkhaus Zentrum „Städtli Ost“.
2. Der Gemeinderat befürwortet aufgrund dieser Variantenentscheidung den damit verbundenen Umzug der Bauverwaltung in die gemeindeeigene Liegenschaft an der Landstrasse 85 in Vaduz.
3. Der Gemeinderat erteilt für die Realisierung des Abbruchvorhabens Hotel/Restaurant Real und des Bauvorhabens Neubau Wohn- und Geschäftshaus Städtli 21, Vaduz, folgende Auflagen und Bedingungen:
  - a) Während den Hauptverkehrszeiten, mittags von 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr und abends von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr dürfen keine Ausfahrten mit Abbruch- und Aushubmaterial über die Strasse Städtli und Äulestrasse erfolgen. Dies ist durch entsprechende mobile Abschränkungen sicher zu stellen. Die Transporte des Abbruch- und Aushubmaterials sind gemäss Strassenverkehrsgesetz auszuführen. Die Fahrbahnen dürfen nicht verschmutzt werden. Die Reifen der

- Fahrzeuge sind vor dem Verlassen der Baustelle entsprechend zu reinigen (Fahrzeureifen-Waschanlage).
- b) Es ist rechtzeitig, vor Beginn der Bauarbeiten, der Gemeinde Vaduz der detaillierte Terminplan, der Baustelleninstallationsplan und der Signalisationsplan vorzulegen. Es sind ordnungsgemäss die dafür erforderlichen Bewilligungen einzuholen. Änderungen der Baustelleninstallations- und Signalisationspläne sind nur mit schriftlichem Einverständnis der Gemeinde Vaduz und der zuständigen Bewilligungsbehörden möglich.
  - c) Sämtliche mit dem Bauvorhaben in Zusammenhang stehenden Änderungen der kommunalen Anlagen (z.B. Veränderungen von Signalisationen, Markierungen Strassenbeleuchtungen, Trottoirabsenkungen, Rodungen oder Versetzungen von bestehenden Bäumen und Skulpturen, Fussgängerführungen, Benützung des öffentlichen Grundes, Abschluss von Anker- und Dienstleistungsverträgen (z.B. Begründung von Fuss- und Fahrwegrechten, Näher- und Grenzbaurechten etc.) sowie sämtliche Werkleitungsanschlüsse sind mit den zuständigen Stellen der Gemeinde Vaduz und/oder des Landes Liechtenstein abzuklären und rechtzeitig die dafür allenfalls notwendigen Bewilligungen einzuholen.
  - d) Die Factory AG, Vaduz, hat für allfällige Beeinträchtigungen eine Bauwesen- und Bauherrenhaftpflichtversicherung abzuschliessen. Da vorhersehbare Schäden nicht versichert werden können, haftet darüber hinaus die Factory AG, Vaduz, selbst für die Instandsetzung solcher Schäden. Die Gemeinde Vaduz als Eigentümerin der Liegenschaft Städtle 14 ist schad- und klaglos zu halten. Die Factory AG, Vaduz, hat die entsprechenden Versicherungspolicen sowie das Schreiben bezüglich einer vollumfänglichen Haftungsübernahmeerklärung für die Instandsetzung nicht vorhersehbarer Schäden vor Baubeginn der Gemeinde Vaduz beizubringen.
4. Die entstehenden Kosten für die gemeinsame Baustellenerschliessung der beiden Bauvorhaben Neubau Wohn- und Geschäftshaus Städtle 21 und Erweiterung Parkhaus Zentrum „Städtli Ost“ werden im Verhältnis der jeweiligen Gestehungskosten aufgeteilt. Der Kostenschlüssel für die gemeinsame Baustellenerschliessung beträgt für die Factory AG, Vaduz, 90 % und für die Gemeinde Vaduz 10 %. Der Gemeinderat genehmigt den Kostenschlüssel für die gemeinsame Baustellenerschliessung.
  5. Der Gemeinderat erteilt den Auftrag für die Architekturleistungen (Vor- und Bauprojekt inkl. Bewilligungsverfahren) des Bauvorhabens Erweiterung Parkhaus Zentrum „Städtli Ost“ an das Büro Verling & Partner Architektur & Raumplanung, Vaduz, zum Betrag von CHF 54'945.00 (inkl. MWSt / exkl. Nebenkosten).
  6. Der Gemeinderat erteilt den Auftrag für die Bauingenieurleistungen (Vor- und Bauprojekt inkl. Bewilligungsverfahren) des Bauvorhabens Erweiterung Parkhaus Zentrum „Städtli Ost“ an das Büro Tragweite AG Vogt Ingenieure, Vaduz, zum Betrag von CHF 37'324.80 (inkl. MWSt / exkl. Nebenkosten).
  7. Der Gemeinderat erteilt den Auftrag für die Ingenieurleistungen (Vor- und Bauprojekt inkl. Bewilligungsverfahren) Werkleitungs- und Strassenbau des Bauvorhabens Erweiterung Parkhaus Zentrum „Städtli Ost“ an das Ingenieurbüro Ingenium AG, Vaduz, zum Betrag von CHF 33'380.85 (inkl. MWSt / exkl. Nebenkosten).
  8. Die AGRU Zentrumsentwicklung Vaduz wird beauftragt, unter Einbezug der Bevölkerung, betroffenen Anwohnern sowie Interessengruppierungen zukünftige Nutzungen im Zusammenhang mit den kurz-, mittel- und langfristigen Massnahmen im Bereich der Rathausumgebung zu erarbeiten und dabei gleichermassen die Optionen Erhalt/Sanierung der Liegenschaft Städtle 14 oder eine Neubauvariante zu bewerten bzw. gegenüberzustellen und dem Gemeinderat spätestens nach

Abschluss der Bauarbeiten der Factory AG, Vaduz, zur Beschlussfassung vorzulegen.

9. Bis zur Beschlussfassung gemäss Ziff. 8 bzw. bis nach Abschluss der Bauarbeiten Städtle 21 der Factory AG, Vaduz, werden keine Zwischennutzungen und Investitionen für die Liegenschaft Städtle 14 freigegeben.

Beschluss (separate Abstimmung über die einzelnen Punkte):

Abstimmung über Gegenantrag von Gemeinderat Toni Real:

Gemäss Gegenantrag abgelehnt, 4 Ja-Stimmen / 13 Anwesende

Abstimmung über Anträge:

ad 1.: Gemäss Antrag angenommen, 9 Ja-Stimmen / 13 Anwesende

ad 2.: Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

ad 3.: Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

ad 4.: Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

ad 5.: Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

ad 6.: Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

ad 7.: Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

ad 8.: Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

ad 9.: Gemäss Antrag angenommen, 12 Ja-Stimmen / 13 Anwesende

Deponie "Im Rain" Arealentwässerung,  
Vergabe Baumeisterarbeiten Leitungsbau

Baumeisterarbeiten Leitungsbau:

Bühler Bauunternehmung AG, Triesenberg

CHF 313'795.25

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Grunderwerb Vaduzer Parzelle Nr. 2759

Der Gemeinde Vaduz wurde von der bisherigen Eigentümerin die Vaduzer Parzelle Nr. 2759 zum Kaufpreis von CHF 7.70 Mio., angeboten.

Beschreibung der Parzelle:

- Parzellenfläche: 3'081 m<sup>2</sup> (856.6 Klafter)
- Zone: Gewerbe-/Dienstleistungszone GD3 (Überbauungsplan Neugut, Gewerbe- und Dienstleistungsanteil von maximal 100 % [in Erstellung])
- Wohnungen, Büro- und Lagerräume

Mit diesem Grunderwerb kann die Gemeinde den bereits bestehenden umfassenden Grundstückerwerb in diesem Gebiet arrondieren, wodurch der strategische Handlungsspielraum wesentlich erhöht wird.

Die Grunderwerbskommission hat dieses Angebot geprüft und spricht sich einstimmig für den Erwerb aus.

Antrag:

1. Der Gemeinderat befürwortet den Kauf der Vaduzer Parzelle Nr. 2759 und gewährt hierfür den Kredit in Höhe von CHF 7.70 Mio.
2. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, den entsprechenden Kaufvertrag abzuschliessen.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

#### Leitbildrevision 2016

Der Gemeinderat hat sich an einem Workshop am 14. November 2015 mit dem bestehenden Leitbild aus dem Jahr 1998 intensiv auseinandergesetzt und sich dabei für eine Neufassung ausgesprochen.

Ein „Leitbild“ ist als politische Absichts- oder Zielerklärung zu verstehen, die in diesem Kontext eine moralische Verbindlichkeit hat.

Dem Antrag liegen bei:

- Beilage 1: Leitbild 2016, Darstellung Änderungsverlauf und Änderungsanträge
- Beilage 2: Leitbild der Gemeinde Vaduz, Neufassung

Antrag:

Der Gemeinderat verabschiedet das Leitbild 2016.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

---

Ewald Ospelt, Bürgermeister

Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann durch ein begründetes schriftliches Begehren die Behandlung von Beschlüssen des Gemeinderates in der Gemeindeversammlung verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich dabei um referendumsfähige Beschlüsse gemäss Art. 41 des Gemeindegesetzes handelt. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung beim Bürgermeister anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt ein Monat ab Kundmachung des Beschlusses:

Tag der Kundmachung: 16. Dezember 2015